

Unbegleiteten Flüchtlingskindern ist Jugendhilfe zu garantieren - aber wie ?¹

Das Symposium zur Situation von unbegleiteten Flüchtlingskindern in Berlin hat eine unmissverständliche Überschrift: *Flüchtlingsschutz gewähren - Jugendhilfe garantieren !* Die relativ kleine Zahl an unbegleiteten Flüchtlingskindern und -jugendlichen, wenn man die Zahlen mit anderen Zielgruppen der Jugendhilfe in Berlin vergleicht, ist dafür qualitativ-inhaltlich um so bedeutsamer: An ihnen und ihrer gegenwärtigen sozialstaatlichen Versorgung lässt sich gleichsam als Indikator ablesen, wozu grundsätzlich Sozialpolitik Willens ist, was gesetzliche Grundlagen des Jugendhilfe-rechts praktisch Wert sind, was an Interessensvertretung für diese jungen Flüchtlingen notwendig ist, um zu verhindern, dass nach den Traumatisierungserfahrungen der Flucht die Ohnmacht ihrer Nichtbeachtung und Ausgrenzung, ihre physischen und psychischen Existenzgefährdungen in dieser Stadt auf zynische Weise unbeantwortet und aufrechterhalten bleiben.

1. Wer ist wovon betroffen ?

Im wesentlichen sind es zwei Gruppen von Minderjährigen: Diejenigen, die schon länger in Deutschland leben und ihren Aufenthaltstitel verloren haben und diejenigen, die eigenständig eingereist sind und (noch) kein Asylverfahren angestrengt haben. Es ist nach wie vor unklar, wie viele Jugendliche unter diese Formen aufenthaltsrechtlicher Illegalität gegenwärtig in Deutschland fallen, zu beobachten ist allerdings, dass die Einreisezahlen von jungen Flüchtlingen seit einigen Jahren rückläufig ist.² Doch jeder Einzelfall ist repräsentativ. Und grundsätzlich haben junge Menschen in Illegalität – zunächst mal unabhängig vom Alter – den schwersten Stand, weil sie sich regelmäßig über lange Zeit vor den staatlichen Institutionen verbergen müssen, um nicht in ihre Herkunftsländer abgeschoben zu werden. Sie sind besonders erpressbar, weil für sie faktisch nicht gilt, was Kern der Menschenrechte ist: Das Recht, Rechte zu haben und durchsetzen zu können.

Ganz wesentlich ist deshalb aus jugendhilferechtlicher Sicht zu klären, ob kurzfristig eine Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) und mittelfristig Hilfen der Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII) oder eine Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu erbringen sind. Gerichtliche Maßnahmen zur Regelung der elterlichen Sorge (Vor-

¹ Vortrag anlässlich des Symposiums „Flüchtlingsschutz gewähren, Jugendhilfe garantieren“ des Flüchtlingsrates Berlin vom 20. - 21.11.2008 in der Werkstatt der Kulturen in Berlin

² Die Zahl der jugendlichen unbegleiteten Asylbewerber (Erstantragsteller) sank zwischen 2002 und 2005 von 873 auf 331, die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die von den zuständigen Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im gleichen Zeitraum von 1.441 auf 602.

mundschaft) sind zwingend erforderlich. Aufenthaltsrechtlich ist zu klären, ob ein Asylantrag, eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Betracht kommen.

Im Rahmen von EU-Richtlinien gelten Flüchtlingskinder als eine besonders schützenswerte Personengruppe (vgl. auch UN – Kinderrechtskonvention und Haager Minderjährigenschutz-abkommen). Dem steht eine harte Realität gegenüber: Vieler dieser Minderjährigen sind existenziell schwer belastet, sie sind weitgehend im notwendigen Zugang zu einem armutsfesten materiellen Lebensunterhalt, zu einem gesicherten Wohnraum, zu (schulischen und beruflichen) Bildungs- und Sprachförderungen, zu den notwendigen medizinischen Versorgung, zu sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe ausgegrenzt. Und unerträglich ist besonders, dass die Praxis der Jugendhilfe regelmäßig in Deutschland davon gekennzeichnet ist, sich nur ungenügend für den zwingend erforderlichen Schutz des Kindeswohls dieser jungen Menschen einzusetzen, und viel zu oft diese Minderjährigen von notwendigen und geeigneten Jugendhilfeansprüchen auszugrenzen bzw. schlecht zu versorgen (z.B. keine therapeutischen Behandlungen von Kriegs- und Verfolgungstraumata, kaum ausreichende Kostensätze in der sozialpädagogischen Wohnbetreuung, in der Sicherstellung eines angstfreien Schulbesuchs bzw. einer notwendigen medizinischen Versorgung), um die Kosten für den öffentlichen Träger gering zu halten.

2. Zur allgemeinen Praxis der Berliner Jugendhilfe

Es gibt in meinem Berliner Umfeld ganze Leistungsbereiche der Jugendhilfe, die so gut wie gestrichen sind, obwohl sie im Gesetz als Soll-Leistung verankert sind (z.B. § 41 SGB VIII), und ganze Leistungsbereiche, wo junge Menschen die bedarfsgerechten Hilfen nur mit Begleitung Dritter durchsetzen können. Gelegentlich habe ich den Eindruck, wenn ich mir die Dienstanweisungen zur Kostenbegrenzung der Erziehungshilfen in den Berliner Bezirken anschau, dass es – oftmals weitgehend verdeckt, in Berlin Reinickendorf offen formuliert - um vorsätzlichen systematischen Rechtsbruch der Leistungsverweigerung in der Jugendhilfe geht. Das hört niemand von den Jugendämtern gerne, schon gar nicht die vielen Fachkräfte in den ASD's, die sich trotz zunehmender Überlastungsanzeigen in aller Regel um die notwendige Hilfeerbringung bemühen, sich mit ihren Vorgesetzten aber um verweigerte Mitzeichnungen, Fallrevisionen und zeitaufwendiges Controlling herumzuschlagen haben.

Und dabei nimmt das geltende Jugendhilferecht schon wegen ihres umfassenden gesetzlichen Auftrags allgemein für sich in Anspruch, für die Betroffenen, die Kinder, Jugendlichen und Familien und ihren Hilfe- und Schutzbedarf einzutreten: *Sie* sind Ausgangspunkt, Legitimation und sozialstaatlicher Auftrag der Jugendhilfe und des SGB VIII. Und deshalb verweist kaum ein Sozialleistungsgesetz so häufig und eindringlich auf die Bedeutung der Betroffenen und Anspruchsberechtigten für die Leistungsbewilligung und -gewährung, auf deren Beteiligung im

(Hilfeplan-)Verfahren, das ihnen als Leistungsberechtigte zustehende Wunsch- und Wahlrecht zwischen unterschiedlichen geeigneten Hilfeangeboten (z.B. §§ 1, 5, 8, 36 SGB VIII).

Fast gewöhnt haben wir uns schon an die vielfältigen Beschneidungen bedarfsgerechter Hilfeerbringung in vielen Jugendämtern. Das ist keine allgemeiner Vorwurf an die Fachkräfte der Jugendämter, die sich oftmals nur mit geschickten Gegensteuerungen und Dramatisierungen des Einzelfalls bis zur Grenze der Kindeswohlgefährdung noch mit notwendigen Erziehungshilfen bei ihren Vorgesetzten durchsetzen können. Nein, der Abbau der Jugendhilfeleistungen ist strukturell und umfassend angelegt und greift weit in die geltende Rechtslage ein, insbesondere in § 17 SGB I, der die Sozialleistungsträger verpflichtet ausreichend und rechtzeitig die notwendigen Sozialleistungen vorzuhalten und anzubieten.

Das strukturelle Abbauprinzip, welches die Jugendhilfe nach innen umklammert, umfasst finanzielle Restriktionen, generellen Personal- und Leistungsabbau, Kontrollzunahme und steigende Qualitäts- und Dokumentationsanforderungen. Nach meinen Berliner Erfahrungen geht es hierbei

- um einzelfallunabhängige Hilfebedarfsdefinitionen z.B. der „Entpsychologisierung“ Erziehungsbedürftigkeit nach § 27 SGB VIII, geht es um pauschale Absenkungen der Standards der ambulanten Erziehungshilfen,
- so wird das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 SGB VIII zumeist hoheitlich verwaltet, zugestanden oder übergangen; die Wünsche und Wahlmöglichkeiten der Betroffenen, welches geeignete Hilfeangebot den eigenen Vorstellungen am Nächsten käme, werden selten erfragt und formulierbar gemacht,
- so endet das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII in Berlin für junge Menschen in der stationären Unterbringung regelmäßig zwischen dem 16. und 18. Lebensjahr - unabhängig von der Evaluierung der angestrebten Entwicklungsziele im Hilfeprozess,
- geht es um den Verweis junger Volljähriger ohne Einzelfallprüfung eilfertig an das Jobcenter
- und geht es geht um den radikalen Abbau der Jugendsozialarbeit in all seinen vielseitigen Facetten der sozialen Integrationsförderung für besonders auf sozialpädagogische Hilfen angewiesen benachteiligte junge Menschen.

Und setzt man sich heute als Vertreter eines freien Trägers der Jugendhilfe an den Tisch eines Jugendamtes, um – wie ich es erlebt habe – über den Erhalt einer Einrichtung der Kinder- und Jugendberufshilfe in Berlin zu sprechen, so meint man in einem BWL-Seminar zu sitzen, weil sich das Gespräch hauptsächlich um Kostenreduzierungen, Effizienz, Controlling und Leistungsvereinbarungen dreht. Jugendhilfe soll im schlanken Staat nur noch Kernaufgabe sein, soll letztlich nur noch die unbedingt unabweisbaren Hilfen geben.

Neben diesem inneren Druck kommt seit Anfang 2005 der indirekte äußere Druck durch das SGB II, durch Hartz IV hinzu: Die Logik des Forderns des SGB II soll als Logik des existenzgefährdenden Sanktionierens der Jugendhilfe aufgedrückt werden, und damit soll Jugendhilfe indirekt, Schritt für Schritt, von Fragen der Leistungskonkurrenz angefangen bis zu den Selbstverständnissen der Fachkräfte der ordnungspolitischen Logik des aktivierenden Staates untergeordnet werden. Immer häufiger höre ich auch vom Sanktionieren in der Jugendhilfe, von der nicht mehr erforderlichen Jugendsozialarbeit, weil es dafür jetzt ja Jobcenter gäbe, von der angeblichen Sozialpädagogisierung der Eingliederungshilfen des SGB II, die ja so gut wie Jugendhilfe seien. Jugendhilfe ist – das sage ich landauf landab – im Verhältnis zu dem SGB II wie Feuer und Wasser, hat mit Sanktionierung nichts, aber auch gar nichts zu tun.

Ich sage dies so pointiert, weil mit diesen Umklammerungen der Jugendhilfe auch das unter Druck gerät, was das Jugendhilferecht vorbildlich an Stärkung der Betroffenenrechte anbietet, nämlich die Verbindung von offener, auszuhandelnder Hilfeplanung und von Selbstbestimmung getragenen Wunsch- und Wahlrechten der Betroffenen, um Einzelfallgerechtigkeit hinsichtlich der geeigneten und notwendigen Jugendhilfe herzustellen. Und dies in ganz besonderer Weise für Flüchtlingskinder und –jugendliche, die vom sozialstaatlichen Funktionieren der Jugendhilfe existenziell abhängig sind.

3. Was ist zu verbessern ?

Wir müssen als Fachkräfte der Jugendhilfe auf allen Ebenen unserer Praxis dafür sorgen, dass die Jugendhilfe in Berlin gesetzeskonform angewendet wird, um sicherzustellen, dass minderjährige Asylsuchende ihre vom Bundesverwaltungsgericht³ bestätigten Ansprüche insbesondere auf Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) ab dem Tag ihrer Einreise in die BRD ebenso erhalten wie ihre regelmäßig offenkundigen Ansprüche auf Erziehungshilfen nach den §§ 27 ff. SGB VIII, auf Eingliederungshilfen für seelisch behinderte oder davon bedrohte Minderjährige sowie Betreuungen in der Kindertagespflege (§§ 22 ff. SGB VIII). Diese vorrangigen und für die prekäre Lebenslage dieser Minderjährigen notwendigen Sozialleistungen werden auch nicht durch das AsylbLG verdrängt.⁴ Wegen des besonders unsicheren Rechtsstatus brauchen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vom ersten Tag ihrer Einreise an und schon bevor ein Vormund bestellt worden ist unabhängige ombudschäftliche Anlauf- und Clearingstellen, die die Interessen dieser jungen Menschen vertreten und sie vor Benachteiligungen und Diskriminierungen schützen.

Notfalls im einstweiligen Rechtsschutz muss sichergestellt werden, dass allen diesen Minderjährigen (auch den 16- und 17-Jährigen) unverzüglich und umfassend die erforderlichen materiellen und

³ BVerwG 5 C 24.98 vom 24.06.99, NVwZ 2000, 325

⁴ Vgl. § 9 Abs.2 AsylbLG

jugendhilferechtlichen Sozialleistungen zur Verfügung gestellt werden.⁵ Hierzu zählen nicht nur Armutsvermeidung, angemessener Wohnraum, Bildung und Teilhabe, sondern unbedingt auch die erforderlichen medizinischen Versorgungen und die Sicherstellung des Rechts von asylsuchenden und geduldeten jungen ausländischen Menschen auf umfassende menschenwürdige Versorgung. Wegen der eindeutigen Zielstellung des Jugendhilferechts, dass junge Menschen ein Recht auf Förderung der Erziehung und ihrer persönlichen Entwicklung haben (§ 1 Abs.1 SGB VIII), steht auch Minderjährigen mit unsicherem Aufenthaltsstatus ein sofortiger Anspruch auf Entwicklungsförderung zu, insbesondere durch individuell notwendige und geeignete Angebote schulischer und beruflicher Bildung sowie Beschäftigungsförderung. Diese Angebote der Jugendhilfe stehen deshalb unter keinerlei ausländerrechtlichen Genehmigungsvorbehalten anderer Behörden. Entscheidend für den Zugang junger Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus zu Sozialleistungen jedweden Hilfe- und Förderbedarfs darf nicht deren Herkunft, deren Aufenthaltsstatus, deren Ängste vor Abschiebung sein, sondern einzig deren tatsächlicher Aufenthalt in Deutschland. Deshalb ist § 6 Abs.2 SGB VIII zu streichen.

⁵ So haben die Polizei- und Ordnungsbehörden gemäß § 81 Abs.7 SGB VIII das zuständige Jugendamt über die Einreise unbegleiteter Minderjähriger zu informieren.